

FAQ zur Verschiebung des beA

1. Wann kommt das beA denn?

Die BRAK führt derzeit mit der Firma Atos Gespräche über einen neuen Projektplan, der auch einen neuen Starttermin beinhaltet. Über aktuelle Entwicklungen informiert die BRAK auf ihrer speziell zum beA eingereichten Internetseite <http://bea.brak.de>.

2. Soll ich jetzt mit meiner Bestellung warten oder trotz dem bestellen?

Das Sicherheitskonzept des beA hat sich nicht verändert, lediglich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme verschiebt sich nach hinten. Die beA-Karte wird deshalb weiterhin zur Erstregistrierung benötigt. Sie können daher mit der Ihnen bereits übersandten Antragsnummer Ihre Karte bestellen.

3. Ich habe eine beA-Karte Signatur bestellt, ab wann ist diese verfügbar?

Die Bundesnotarkammer geht davon aus, dass die Signaturfunktion nicht vor dem zweiten Quartal 2016 zur Verfügung stehen wird. Sollten Sie bereits eine Signaturkarte z.B. für die Teilnahme am elektronischen Mahnverfahren oder für Einreichungen im Zentralen Schutzschriftregister benötigen, so können Sie diese unter folgendem Link bestellen: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkarte/signaturkarte-rechtsanwaelte>

Bitte beachten Sie, dass diese Signaturkarte keinen Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ermöglicht. Für den Zugriff auf das beA ist daher eine zusätzliche beA-Karte notwendig.

4. Können Bestellungen nun ganz oder in Teilen storniert werden? Kann deren Auslieferung oder Abrechnung aufgeschoben werden?

Stornierungen können leider nicht akzeptiert werden.

Aufgrund der beA-Verschiebung durch die Bundesrechtsanwaltskammer wird die Bundesnotarkammer die weitere Auslieferung von beA-Karten allerdings zunächst zurückstellen. Sobald ein neuer Starttermin für beA vorliegt, wird die Bundesnotarkammer über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheiden. Alle Bestellungen bleiben gültig. Ihre beA-Karte wird Ihnen rechtzeitig zum Start des beA zugehen. Das Entgelt für Ihre beA-Karte wird jetzt noch nicht eingezogen.

Die Auslieferung von Kartenlesegeräten geht demgegenüber weiter. Das Entgelt für Kartenlesegeräte wird wie vertraglich vereinbart eingezogen.

